

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin



Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Bearbeiterin: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@afriwm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-30/21
Datum: 10.03.2021

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), Amt Eldenburg-Lübz für die Gemeinde Passow,
EM VIII 360, EM VIII 310

Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vB-Plan) Nr. 3 „Solarpark Passow“ der Gemeinde Passow

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihre Schreiben vom: 10.02.2021 (Posteingang: 15.02.2021)
Ihr Zeichen: 30615 – wib/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern, Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) i. V. m. dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 3 „Solarpark Passow“ der Gemeinde Passow bestehend aus Planzeichnung (Stand: November 2020) und Begründung vorgelegen.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Erzeugung von Solarstrom. Das Plangebiet umfasst einen 110 Meter breiten Streifen nördlich und südlich der Bahnlinie Parchim-Karow, Streckenabschnitt Lübz-Karow im Bereich intensiv genutzter landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Vorgesehen ist die Ausweisung Sonstiger Sondergebiete gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie“. Der Geltungsbereich des vB-Plans Nr. 3 gliedert sich in zwei Planteile. Beide Planteile umfassen eine Fläche von ca. 6,2 ha.

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afriwm.mv-regierung.de

Für die Gemeinde Passow besteht kein Flächennutzungsplan.

Raumordnerische Bewertung

Dem Vorhaben wurde bereits mit landesplanerischer Stellungnahme vom 31.08.2020 zugestimmt. Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen gilt diese Zustimmung weiter fort.

Bewertungsergebnis

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gelten nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jana Eberle

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
Gerstenweg 9
17034 Neubrandenburg



Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313 Fax 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 200036

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
12.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Passow" der Gemeinde Passow, Amt Eldenburg Lübz

Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 10.02.2021; PE: 12.02.2021
Planzeichnung M 1: 2.000 vom November 2020
Begründung zum Entwurf vom November 2020 einschl. Umweltbericht mit Biotopkartierung
Blendanalyse zum Vorhaben vom 05. November 2020
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom November 2020
Baugrunduntersuchung, Beurteilung der geplanten Gründung vom 25. Mai 2020

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Passow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Das Vorhaben macht eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich. Demnach sind verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der zuständigen Behörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/ Baustellenkonzeptes (nicht der reine Lage- oder Leitungsplan) zu beantragen.

Werden die erforderlichen Anträge nicht rechtzeitig (allg. Einschränkungen mindestens 14 Tage vorher; Vollsperrungen mindestens 4 Wochen vorher) gestellt, ist eine rechtzeitige und abschließende Bearbeitung nicht möglich.
Bei unzureichender/unvollständiger Antragstellung kann ein termingerechtes Genehmigungsverfahren ebenfalls nicht in Aussicht gestellt werden.

Maßgebend für die Verkehrssicherung sind die StVO, die Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für

Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), sie sollten Vertragsbestandteil sein/ werden.

Im Vorfeld ist ebenfalls der jeweilige Straßenbaulastträger (Straßenbauamt Schwerin und Amt Eldenburg Lüz) zu beteiligen. Die Zuwegungen sollten wie Grundstückszufahrten und nicht wie Einmündungen hergestellt werden. Ansonsten ist ggf. eine verkehrsrechtliche Maßnahme erforderlich, welche mit mir abzustimmen ist. Die vorhandenen Sicherheitsräume neben öffentlichen Verkehrsflächen sind zu beachten und freizuhalten.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Bedenken und Hinweise.

Hinweise:

1. Die Stellungnahme vom 07.09.2020 hat weiterhin Bestand.
2. Die Örtlichkeit der Löschwasserentnahmestelle im Plangebiet 1 stimmt nicht mit der Begründung unter Punkt 7.5 überein!
Weiterhin fehlt die Nennung des Standortes der Löschwasserentnahmestelle für den Planteil 1 -östlicher Teil-

Dies ist entsprechend anzupassen/ zu ergänzen.

3. Aus der Begründung unter Punkt 7.5 geht nicht hervor, mit welcher Einrichtung die Löschwasserversorgung final gesichert werden soll.

Dies ist entsprechend zu ergänzen.

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Bauplanung / Bauordnung

Es bestehen meinerseits keine Bedenken gegenüber o.g. Bebauungsplan.

Bauleitplanung

Keine Anregungen/Bedenken

FD 67 – Immissionsschutz / Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Passow“ umfasst in der Flur 1 Gemarkung Passow mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben werden neue Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit $>10^5$ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. Schwellenwerte für eine zulässige Einwirkdauer werden entsprechend [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] festgesetzt. Das Plangebiet grenzt an die Bahnstrecke Ludwigslust-Parchim-Waren. Durch eine Blendanalyse vom 05. November 2020 durch das Ingenieurbüro JERA (BAL-K084-20059-V10) ist der Nachweis erbracht, dass nicht mit Belästigungen auf Grund von Blendung der geplanten PVA für die Umgebung zu rechnen ist.
5. Für die Sondergebietsflächen mit der Nutzung Photovoltaik ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

Gez. Fiedelmann, SB Immissionsschutz

FD 68 – Natur, Wasser, Boden

Naturschutz

Belang	Betroffenheit		Erheblichkeit/Prüferfordernis		Nachforderung		Nebenbestimmungen	
	Ja	nein	Ja	nein	Ja	Nein	Ja	nein
allgemeine Belange-Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte	X		X		X			

Gehölze								
Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)	X							
Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)	X							
Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)		X						
Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)	X							
Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)		X						
NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)		X						
LSG (Verordnung Landkreis)		X						
Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)		X						
Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)	X		X		X		X	

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB hat der Satzungsentwurf der Gemeinde Passow über den Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Passow“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) sowie der Entwurf der Begründung erstellt von Baukonzept Neubrandenburg GmbH mit Stand vom November 2020 zur Prüfung vorgelegen.

Derzeit bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken der Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplanes und erst nach Erfüllung der naturschutzrechtlichen Nachforderungen (d.h. nach Vorlage und Prüfung der geforderten Unterlagen) kann eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde abgegeben werden bzw. nachfolgend die Genehmigung des Bebauungsplanes durch die Genehmigungsbehörde erfolgen.

Eingriffsregelung:

(bearbeitet von Frau Weirauch, Tel: 03871-722-6844, E-Mail: mareike.weirauch@kreis-lup.de)

- 1. Die Ermittlung der Eingriffsflächenäquivalente im Vorhaben für die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung wird vom der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim nicht anerkannt.**

Es ist bei der Ermittlung des Lagefaktors nach Punkt 2.2 der HzE 2018¹ zu berücksichtigen, dass sich das Plangebiet zum Teil im landschaftlichen Freiraum der Stufe 4 befindet.

- 2. Die beabsichtigte Baumfällung ist zu unkonkret, in der Planzeichnung darzustellen und separat ein Fällantrag zu stellen.**

Bei der beabsichtigten Fällung der Stieleiche im westlichen Teil des Plantells 1 handelt es sich um einen geschützten Baum und es ist seitens der Gemeinde bei der unteren Naturschutzbehörde ein plausibel begründeter Fällantrag zu stellen. Darin sind auch Alternativen zur Fällung des Baumes zu betrachten. Sollte eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden können, werden die Erfordernisse an die Kompensationspflanzung etc. von der unteren Naturschutzbehörde in der Fällgenehmigung festgesetzt.

- 3. Die unter Punkt 1.2.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen im Teil B – Text der Satzung beschriebene kompensationsmindernde Maßnahme ist noch dahingehend zu konkretisieren bzw. zu ergänzen, dass die Maßnahme auch nach HzE anerkennungsfähig ist und hinreichend bestimmt ist:**

„Innerhalb des Geltungsbereiches sind nicht bebaute Flächen durch die Einsaat von standortheimischem Saatgut oder durch Selbstbegrünung als Grünland zu entwickeln. Die Mahd dieser Flächen ist unter Berücksichtigung avifaunistischer Anforderungen und den speziellen Anforderungen von Offenlandbrütern nicht vor dem 15. Juli eines Jahres zulässig. **Das Mähgut ist abzutransportieren. Eine Ablage des Mähgutes in den Randbereichen o.ä. ist nicht gestattet.**

¹ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) in der Neufassung 2018 des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die Bodenbearbeitung auf den Flächen ist unzulässig.“

4. Die unter Punkt 1.2.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen im Teil B – Text der Satzung beschriebene Anlage einer Feldhecke in der im Bebauungsplan mit A gekennzeichneten Fläche ist sehr viel konkreter und bestimmter zu fassen:

„Auf der Fläche A in der Größe von 2.512 m² ist eine mindestens dreireihige (Abstand von 1,5 m untereinander) Feldhecke (Pflanzen entsprechend Pflanzliste) mit Brachesaum von mindestens 2 m Abstand zum Stammfuß) mit einer Mindestbreite von 7 m zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Pflanzungen sind spätestens in der herbstlichen Pflanzperiode, die auf den Eingriff in Natur und Landschaft folgt, vorzunehmen. Es sind standortheimische Gehölzarten aus möglichst gebietseigenen Herkünften zu verwenden. Es sind mindestens 5 Straucharten in der Pflanzqualität 60/100 cm, 3 triebig und mindestens 2 großkronige Baumarten als Überhälter zu verwenden. Die Pflanzabstände der Sträucher im Verband betragen 1,0 m x 1,5 m. Die Überhälter in der Pflanzqualität 3x verpflanzt, mindestens Stammumfang 12/14 cm sind in Abständen von 15-20 m mit Zweibocksicherung zu pflanzen. Die Pflanzungen sind insgesamt durch Schutzeinrichtungen gegen Wildverbiss zu sichern. Das Befahren des Brachesaums zur Pflege ist zulässig. Die Pflege der Gehölze durch 1-2malige Mahd je nach Standort und Vergrasung ist über einen Zeitraum von 5 Jahren erforderlich. Nachpflanzungen der Bäume bei Ausfall sowie bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall. Bedarfsweise sind die angepflanzten Sträucher/Überhälter zu wässern bzw. die Schutzeinrichtung in Stand zu setzen. Die Vorgaben der Hinweise zur Eingriffsregelung 2018 sind einzuhalten. Ein Auf-den-Stock-Setzen Hecke ist nicht zulässig. Nach Abbau der Schutzeinrichtungen (frühenstens nach 5 Jahren und bei gesicherter Kultur) ist eine sichtbare Ausgrenzung der Flächen A zur Straße (bspw. große Steine/Poller/Zaun) vorzunehmen, damit der Kronentraufschutz der Bäume sowie der Feldhecke gewährleistet ist (auch Ablagerungen von Biofällen etc.) sind in diesen Bereichen nicht gestattet.“

Pflanzliste:

Zulässig sind ausschließlich folgende heimische und standortgerechte Gehölzarten (aus möglichst gebietseigenen Herkünften):

Bäume (I. Ordnung):

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Gewöhnliche Birke, Hänge-B. (*Betula pendula*)
Vogel-Kirsche, Süß-Kirsche (*Prunus avium*)
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
Winter-Linde (*Tilia cordata*)

Bäume (II. Ordnung):

Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche, Weißbuche (*Carpinus betulus*)
Wild-Apfel, Holzapfel (*Malus sylvestris*)
Mehlbeere (*Sorbus aria*)
Holzbirne (*Pyrus pyraeaster*)
Eberesche, Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)

Sträucher:

Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Schwarzdorn, Schlehe (*Prunus spinosa*)
Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)
Hunds-Rose (*Rosa canina*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zur Unterlassung von landwirtschaftlicher Bewirtschaftung, Ausübung eines gewerblichen Betriebes sowie sonstiger Tätigkeiten, die der Entwicklung und dem dauerhaften Erhalt einer Feldhecke für Zwecke des Naturschutzes entgegenstehen, ist für die Fläche A im Flurstück 144/4, Flur 1 in der Gemarkung Passow vorzunehmen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu Baubeginn einzureichen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die festgelegte Maßnahme dauerhaft geduldet

wird (auch von eventuellen Rechtsnachfolgern etc.) und alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die der Zielsetzung der Zuordnungsfestsetzung Feldhecke zuwiderlaufen.

5. Die unter Punkt 1.2.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen im Teil B – Text der Satzung beschriebene Anlage einer extensiven Mähwiese in der im Bebauungsplan mit C gekennzeichneten Fläche ist sehr viel konkreter und bestimmter zu fassen:

„Auf der Fläche C ist die Ackerfläche in der Größe von 13.353 m² durch spontane Begrünung oder per Initialsaat mit regionaltypischen Saatgut (auf bis zu 50 % der Maßnahmenfläche) in eine dauerhafte

extensive Mähwiese umzuwandeln. Die Umwandlung hat spätestens 1 Jahr nach dem Eingriff in Natur und Landschaft zu erfolgen. Auf der Fläche ist dauerhaft kein Umbruch, keine Nachsaat, kein

Einsatz von Düngemitteln oder PSM gestattet. Ein Walzen und Schleppen darf nicht im Zeitraum 1. März bis zum 15. September erfolgen. Die Entwicklungspflege durch Aushagerungsmahd erfolgt im 1. bis 5. Jahr jährlich mit Abfuhr des Mähgutes. Die Unterhaltungspflege umfasst eine höchstens einmal jährliche Mahd. Alle drei Jahre muss in der Unterhaltungspflege eine Mahd erfolgen. Der Termin zur Mahd muss zwingend nach dem 1. September eines Jahres liegen. Die Mahd hat 10 cm über der Geländeoberkante mit einem Messerbalken zu erfolgen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Eine Ablage des Mähgutes in den Randbereichen o.ä. ist nicht gestattet."

Außerdem ist bis zum Satzungsbeschluss zu klären wer die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege der extensiven Mähwiese übernimmt und ggf. sind Pflegeverträge zu schließen.

Außerdem ist die Fläche C grundbuchrechtlich mit der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zur Unterlassung jeglicher Tätigkeiten, die der Entwicklung und dem dauerhaften Erhalt einer extensiven Mähwiese für Zwecke des Naturschutzes entgegenstehen, zu sichern. Nur so kann gewährleistet werden, dass die festgelegte Maßnahme dauerhaft geduldet wird (auch von eventuellen Rechtsnachfolgern etc.) und alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die der Zielsetzung der Zuordnungsfestsetzung extensive Mähwiese zuwiderlaufen.

6. Die nachfolgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind als naturschutzfachliche Hinweise in den Textteil B der Satzung zu übernehmen:

- Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, dafür sind die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es sind Bodenschutzmatten vorzusehen.
- Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf ungereinigt/verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.
- Auf § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist besondere Rücksicht zu nehmen. Das bedeutet, dass es in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, abzuschneiden oder auf Stock zu setzen.
- Bäume und Biotope dürfen auch im Traufbereich nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Gehölzschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume und Biotope müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis).
- Das Verfüllen von Kleingewässern oder Kleingewässer-Standorten, auch wenn sie seit längerem kein oder aber nur temporäres Wasser führen sowie Aufschüttungen auf Trocken- und Magerrasen, in Mooren, Rieden und seggen- und binsenreichen Nasswiesen sind unzulässig – siehe Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V. Das heißt folglich, dass der Aushubboden, der im Zuge der Bautätigkeit anfällt, nicht für Ausfüllungen oder Aufschüttungen in gesetzlich geschützten Biotopen genutzt oder verwendet werden darf.
- Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich. Hier bedarf es noch Ergänzungen damit die naturschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden können.

- Hinweis -

Den Bebauungsplan legt eine Gemeinde als Satzung (Ortsrecht) fest. Die Gemeinde legt mit dem Bebauungsplan die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs fest und welche Nutzungen auf einer bestimmten Gemeindefläche zulässig sind. Zudem werden die Art und das Maß der baulichen Nutzung bestimmt. **Während einer Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht das Konfliktbewältigungsgebot – die mit der Planung geschaffenen Konflikte sind in der Planung zu lösen.** Die rechtsverbindlichen Festsetzungen sind von der Gemeinde als Satzungsgeber und allen Bürgern zu beachten. Die Kompensationsmaßnahmen sind vom Satzungsgeber gemäß § 17 Absatz 6

BNatSchG² selbst in das Kompensationsverzeichnis des Landes M-V einzutragen, in angemessener Zeit umzusetzen bzw. auf Umsetzung zu kontrollieren.

Artenschutz:

(bearbeitet von Herrn Wiechmann, Tel. 03871-722-6808, E-Mail: carlo.wiechmann@kreis-lup.de)

Gegen das geplante Vorhaben bestehen in der angezeigten Form erhebliche Bedenken. Es stehen dem Vorhaben Vollzugshindernisse des § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) ist zu überarbeiten.

Begründung

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Im AFB (S. 7) wird angeführt: „Da im Geltungsbereich keine Gewässer vorhanden sind, kann eine Betroffenheit von aquatischen oder semiaquatischen Vogelarten wie z.B. ...Kranich (Grus grus)... ausgeschlossen werden.“

Es wurde korrekt angeführt, dass im direkten Geltungsbereich keine Gewässer betroffen sind. Jedoch befinden sich nördlich des geplanten Vorhabens, im „Großen Moor“, Feuchtbereiche sowie Gewässer. In diesem Bereich befindet sich der Brutplatz eines Kranichs. Die Maßnahme geht bis auf ca. 100 m Entfernung an diesen Kranichbrutplatz heran. Nachweislich zuletzt besetzte war dieser Brutplatz im Jahr 2018. Es ist somit eine Betroffenheit der Art Kranich gegeben.

Gemäß den „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“, LUNG 2016, sind als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG das Nest sowie das Brutrevier geschützt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art). Es sind somit Aussagen zum aktuellen Stand / Besatz dieses Kranichbrutplatzes zu ergänzen.

Gemäß Flade, 1994, „Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands“ beträgt die Fluchtdistanz des Kranichs 200 – 500 m. Es liegt somit nahezu die gesamte Vorhabenfläche innerhalb dieser Fluchtdistanz. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt bei dieser Art mehr als 2 ha (Bruthabitat) zuzüglich der nahegelegenen Nahrungsflächen.

Das geplante Vorhaben würde somit die Fortpflanzungsstätte des Kranichs beeinträchtigen, Vollzugshindernisse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 liegen vor. Es hat eine detaillierte Auseinandersetzung mit dieser Art zu erfolgen, ggf. sind Vermeidungs-, Minimierungs- sowie CEF-Maßnahmen festzulegen.

Vom Vorhaben betroffen sind außerdem die Horstschutzzonen I und II gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V. Im Rahmen des Horstschutzes (§ 23 Abs. 4 NatSchAG M-V) ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) durch den Vorhabenträger zu beteiligen.

Weiterhin vom Vorhaben betroffen ist die Art Zauneidechse. Ein Vorkommen ist, besonders in Gleisnähe, nicht auszuschließen. Um ein Einwandern von Zauneidechsen zum Zwecke der Winterruhe in das Baufeld zu vermeiden, ist ein Reptilienschutzzaun entlang der Gleise bis zum 30.06. des Jahres vor Baubeginn aufzustellen. Die Instandhaltung ist bis zum Abschluss der Baumaßnahme durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

Die Baufeldfreimachung hat, zum Schutz der Bodenbrüter außerhalb der Brutzeit vom 01.10. bis Ende Februar zu erfolgen. Ausnahmen sind möglich, insofern der gutachterliche, schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Brutgeschehen stattfindet. Je nach Betroffenheit der Art Kranich sind weitere Bauzeitenbeschränkungen möglich. Genaue Aussagen dazu können jedoch erst nach Einreichung der korrekten Abarbeitung der Art getroffen werden.

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt am 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Der Abstand der Einfriedung zum Boden hat mindestens 10 cm zu betragen, um Kleinsäugern die Passierbarkeit der Flächen zu gewährleisten.

Alle Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie evtl. erforderlich werdende CEF-Maßnahmen sind im Textteil B des B-Plans Nr. 3 „Solarpark Passow“ der Gemeinde Passow festzusetzen.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände			01.03.2021 Krüger	01.03.2021 Krüger	Czubak	Czubak	Czubak
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	25.02.2021 Schmiedel	25.02.2021 Schmiedel					
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Gewässer I. und II. Ordnung, Abwasser, Grundwasserschutz:

Aus wasserrechtlicher Sicht ergeht nachfolgende Stellungnahme:

Bezüglich des Gewässerschutzes bestehen zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände. Bei der geplanten Errichtung des Solarparks werden Gewässer I. und II. Ordnung nicht tangiert. Das Bauvorhaben tangiert keine Trinkwasserschutzzone.

Hinweise:

Es sind die Vorschriften des WHG, LWaG und die entsprechenden DIN-Normen, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, einzuhalten.

Die Unterbrechung von vorhandenen Leitungssystemen der Entwässerung sind gemäß § 40 Abs. 3 WHG auf eigene Kosten wieder herzustellen.

Schädigende Beeinträchtigungen durch wassergefährdende Stoffe, Schmutzwasserversickerungen und grundwasserabsenkende Maßnahmen während der Bauphase sind auszuschließen.

Da sich im Baubereich andere Ver- und Entsorgungsleitungen befinden können, ist eine Abstimmung mit den Betreibern der Leitungen bzw. den Eigentümern der Grundstücke vor Baubeginn notwendig.

Erforderliche und zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 49 WHG vor Baubeginn anzuzeigen.

D. Schmiedel, SB Gewässerschutz

Grundwasser / Bodenschutz

Die Stellungnahme zum Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 Solarpark Passow der Gemeinde Passow, frühzeitige Beteiligung, vom 03.09.2020 bleibt inhaltlich bestehen und wurde bereits im Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 Solarpark Passow der Gemeinde Passow, Amt Eldenburg Lübz von November 2020 berücksichtigt. Insofern bestehen zu dem Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.

Krüger, Grundwasser / Bodenschutz

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Ziegler

SB Bauleitplanung

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg



Telefon: 0385 / 59 58 6-151
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-
regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-057-21-5122-76109
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 5. März 2021

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Passow“ der Gemeinde Passow

Ihr Schreiben vom 10. Februar 2021

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind berührt.

Es werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen der Feldblöcke DEMVLI085AC40056 und DEMVLI085AC40057 in Anspruch genommen. Es handelt sich hierbei um 12,4 ha Ackerflächen mit einer Bodenwertzahl von 30. Die Flächen liegen entlang einer Bahnstrecke im 110-m-Bereich. Damit wird den Zielen der Raumordnung gemäß Punkt 5.3 (9) der Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm vom 27.05.2016 entsprochen. Boden, insbesondere Ackerfläche, ist der wichtigste Produktionsfaktor für die Landwirtschaft und nicht vermehrbar. Daher sollte der Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche auf den absolut notwendigen Umfang begrenzt werden und der Erzeugung hochwertiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorbehalten bleiben. Die derzeitigen Flächenbewirtschafter sind in die Planung einzubeziehen und der Baubeginn ist rechtzeitig bekannt zu geben. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das geplante Bauvorhaben in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden aber nicht geäußert.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 02.09.2020. Weitere Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Im Auftrag



Anne Schwanke

Straßenbauamt Schwerin



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg



Bearbeiter: Herr Jefremow
Telefon: 0385 588 81148
Telefax: 0385 588 81800
E-Mail: Marcel.Jefremow@sbv.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: 2114-512-00-2021/020-144a
Datum: 04. März 2021

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Passow“ der Gemeinde Passow

Ihr Az: 30615 – wib/köh
Ihr Schreiben vom 10.02.2021 – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen zum o.g. Entwurf
(Planungsstand November 2020)

Seitens des SBA Schwerin sind in dem betroffenen Gebiet keine Planungen vorgesehen. Der Planteil 1 liegt im Zuge der Landesstraße L 17 überwiegend an freier Strecke. Die Zufahrt von der L 17 ist vorzugsweise über die vorhandene befestigte Ackerzufahrt zu planen. Mit dem Anbindeantrag ist ein detaillierter Lageplan zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Gemäß §31 (1) Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 dürfen außerhalb der nach §5 Abs. 2 festgesetzten Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung an Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Blendwirkungen des Verkehrs sind zwingend auszuschließen.

Für den von der L 17 ausgehenden Verkehrslärm werden Lärmschutzforderungen gegenüber der Straßenbauverwaltung des Landes M-V abgelehnt.

Bedenken bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Passow in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht nicht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Greßmann

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 160 142
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 81010
Telefax: 0385 / 588 81800
E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Auskunft erteilt: DenkmalGIS
Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: poststelle@lakd-mv.de
Aktenzeichen: 210215_010013-12
Schwerin, den 11.03.2021

Baukonzept Neubrandenburg GmbH

Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 10.02.2021

Ihr Aktenzeichen 30615

Gemeinde Passow

Grundstueck „Solarpark Passow“ der Gemeinde Passow

Georeferenz 155_5650,polygon,140399.86 m2

33304717.11,5932862.39

33304773.50,5932996.55

33305093.04,5933063.63

33305170.91,5933036.80

33305176.28,5932967.04

33305562.95,5933060.95

33305560.26,5933184.37

33305737.49,5933256.82

33305780.45,5933157.54

33305673.04,5933111.93

33305667.67,5932945.57

33305297.12,5932854.35

33305283.69,5932891.91

33305197.76,5932859.71

33305184.34,5932958.99

33304717.11,5932862.39

END

END

Vorhaben Bebauungsplan Nr. 3

Hier eingegangen 15.02.2021 09:23:29

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

Die gegenwärtig bekannten Bodendenkmale machen jedoch nur einen sehr kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Angesichts der in der Umgebung des Vorhabens bekannten Bodendenkmale muss mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG M-V gesetzlich geschützt.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltung

Landesbibliothek

Landesdenkmalpflege

Landesarchäologie

Landesarchiv

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: poststelle@lakd-mv.de Fax: 0385 588 79 344

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die bekannten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten der Gemeinde frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethode (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden (§ 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB).

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2) DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Vorgang besteht aus:
ORI210215_010013-12.xml
ORI210215_010013-12.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz
8D1EBAB8864E92469F9C371F2D51459C
11.03.2021 18:43:28

Baukonzept GmbH
Herr Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Stellungnahme – vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Passow“ der der Gemeinde Passow

Sehr geehrter Herr Meißner,

nach Prüfung der uns mit Schreiben vom 10.02.2021 übergebenen Unterlagen bestehen gegen das o. g. Bauvorhaben seitens der Stadtwerke Lübz und des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Lübz keine grundsätzlichen Einwände.

Die Betriebsführung des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Lübz obliegt der Stadtwerke Lübz GmbH. Ein separates Schreiben ist somit nicht notwendig.

In Passow liegen Gasleitungen der Stadtwerke Lübz. Sollten Tiefbauarbeiten durchgeführt werden, ist von der ausführenden Baufirma ein Termin zur örtlichen Einweisung mit uns zu vereinbaren.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter Herrn Schell.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Lübz GmbH

Beck
Geschäftsführer

Kundennummer
(bitte stets angeben)

Ihre Nachricht vom

unser Zeichen

be-sche
Ansprechpartner

Kasimir Schell, M.Eng.
Telefon

(03 87 31) 501-17
E-Mail

kasimir.schell@
stadtwerke-luebz.de
Datum

3. März 2021

Stadtwerke Lübz GmbH
Grevener Straße 29
19386 Lübz

Tel. 038731 / 501-0
Fax 038731 / 501-13

Bereitschaftsdienst
038731 / 501-23

E-Mail
post@stadtwerke-luebz.de

Internet
www.stadtwerke-luebz.de

Geschäftsführer
Olaf Beck

Aufsichtsratsvorsitzende
Astrid Becker

Sitz der Gesellschaft
19386 Lübz

Handelsregister
Amtsgericht Schwerin
HRB 2160

Steuernummer
079/133/31537

USt-ID-Nr.
DE 137 708 852

Bankverbindungen
Sparkasse Parchim-Lübz
IBAN:
DE45 1405 1362 1201 0001 29
BIC: NOLADE21PCH

Volks- und Raiffeisenbank
IBAN:
DE93 1406 1308 0000 6997 05
BIC: GENODEF1GUE

Deutsche Bank
IBAN:
DE86 1307 0000 0381 0082 00
BIC: DEUTDEBRXXX

Öffnungszeiten

Di, Mi 13 – 15 Uhr
Do 8 – 12 Uhr
13 – 17 Uhr
Fr 8 – 11 Uhr

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Michael Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ansprechpartner Ines Urbanneck
Telefon 0341 3504 495
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen Reg.-Nr.: 08383/20
PE-Nr.: 01260/21
Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!
Datum 17.02.2021

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Passow" der Gemeinde Passow (Entwurf)

Ihre Anfrage/n vom: Brief 10.02.2021
an: GDMCOM
Ihr Zeichen: 30615-wib/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.509811, 12.063600

Freundliche Grüße
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Passow" der Gemeinde Passow (Entwurf)**

Reg.-Nr.: 08383/20

PE-Nr.: 01260/21

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

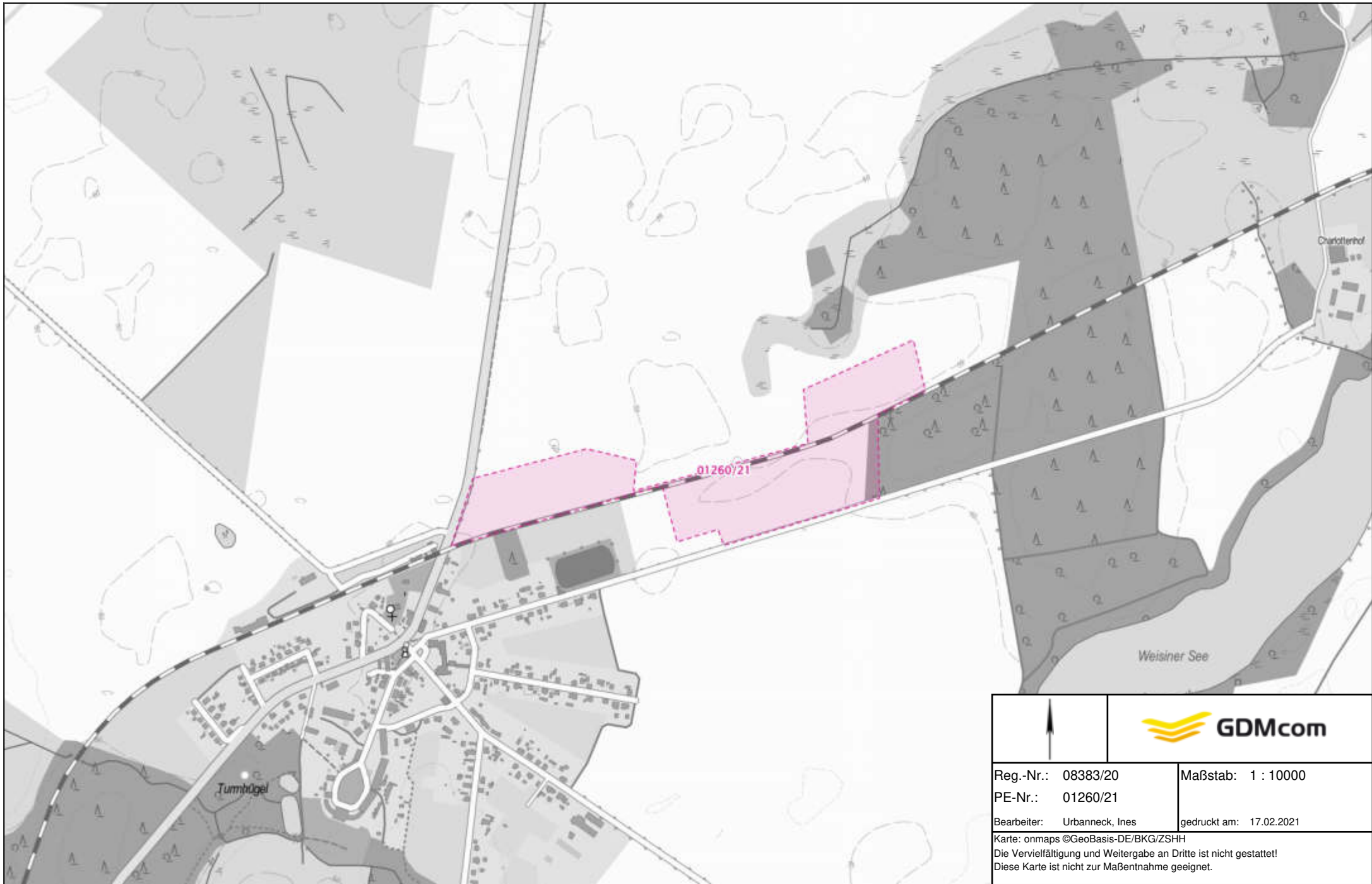
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



	
Reg.-Nr.: 08383/20	Maßstab: 1 : 10000
PE-Nr.: 01260/21	gedruckt am: 17.02.2021
Bearbeiter: Urbanneck, Ines	
Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet! Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet.	



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Karbow • Lindenstraße 1 • 19386 Gehlsbach OT Karbow

Forstamt Karbow

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Bearbeitet von: Frau

Telefon: 038733 228-0
Fax: 03994 235-429
E-Mail: karbow@lfoa-mv.de

Aktenzeichen:
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Karbow, 6.4.2021

**vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Passow“ der
Gemeinde Passow**
**Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 3 (2)
BauGB**

Bezug: Aufforderung zur Stellungnahme entsprechend §4(1) BauGB
Vor-Ort-Termin am 2.7.2018 (FoA Karbow, Herr Seltmann)
hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde – Ihr Schreiben vom 5.6.2018

Sehr geehrter Herr Meißner,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Karbow für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes¹ und entsprechend § 20 des Waldgesetzes² für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung³ nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Die Forstbehörde stimmt dem o.g. Bauvorhaben zu.

¹ Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75)

² Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219).

³ Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808)

Begründung:

Entsprechend der gültigen Definition des Landeswaldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 2 zählen alle mit Waldgehölzen bestockte Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu §2 LWaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

Gemäß § 20 in Verbindung mit §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforst M/V – Anstalt des öffentlichen Rechts als zuständige Forstbehörde. Hierbei ist, das o.g. Vorhaben betreffend, das Forstamt Karbow zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Das Vorhaben wurde geprüft. Es ist festzustellen, dass keine Entscheidungen zur Unterschreitung des Waldabstandes gem. § 20 Landeswaldgesetz M-V herbeizuführen sind, da der erforderliche Mindestabstand von 30 m zwischen der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Plans und dem Wald zwar unterschritten wird, jedoch ein Abstand von 30 m zwischen dem vorhandenen Wald und der Bebauungsgrenze des Solarparks eingehalten wird.

I.

Bebauungen außerhalb des 30-m-Abstandes zum Wald sind aus der Sicht der Landesforst M-V zulässig.

II.

In einem Abstand von weniger als 30 m befindet sich an der nördlichen und nordwestlichen Grenze zum B-Plan-Gebiet Wald lt. gültiger Definition des Landeswaldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 2.

Bei dem Wald handelt es sich um Bestände aus Kiefern, Birken, Eichen Buchen und Ahorne deren Endhöhe bei etwa 25 – 30 Metern liegen wird.

Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten (§ 20 (1) LWaldG M-V). Das gilt auch für das Errichten von Zäunen.

Auf der Planzeichnung Teil A, nördlicher Teil des Planteils 1 ist die Waldabstandsfläche ebenfalls als Grünfläche anzulegen und zu kennzeichnen.

Ausnahmen vom § 20 LWaldG sind ausschließlich im Rahmen der Waldabstandsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (WAbstVO M-V vom 20. April 2005, GVOBl. M-V S. 166) für den Einzelfall möglich.

III.

Hinweise:

Aus Sicht des Forstamtes Karbow bestehen bei der Wechselwirkung zwischen Wald und Photovoltaikanlage folgende Besonderheiten :

1. Die auf Sonnenlicht angewiesene Photovoltaikanlage wird teil- und zeitweise durch den vorhandenen Wald auch in einem Abstand von mehr als 30 m beschattet.
2. Im Falle eines Brandes der Photovoltaikanlage kommt es zu einer hohen Hitzeeinwirkung. Die Bekämpfung des Feuers ist nach meinem Kenntnisstand durch die erzeugte Hochspannung besonders gefährlich und ist daher nicht ganz einfach zu löschen, sodass eine längere Zeitspanne bis zum Erlöschen des Brandes der Photovoltaikanlage nicht ausgeschlossen werden kann.

Auflagen :

Zwischen der Photovoltaikanlage und dem vorhandenem Wald ist ein Waldbrandschutzstreifen anzulegen, der ganzjährig von Bewuchs freizuhalten ist.

Die Umzäunung der Photovoltaikanlage erfolgt in einer Entfernung von mindestens 30 m zum Wald.

Bei der Planung und Fertigstellung der Photovoltaikanlage ist abzusichern, dass die normale Bewirtschaftung des auch in einer Entfernung von mehr als 30 Metern angrenzenden Waldes weiterhin möglich bleibt. Das Verlangen der Abholzung von Waldflächen oder die Auferlegung von Wuchsbeschränkungen, um die Beschattung der Photovoltaikanlage zu verhindern, sind unzulässig.

Die zwischen dem Wald und der Photovoltaikanlage angelegten Grünflächen sind frei von Baum- und Strauchbewuchs zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dörthe Bokelmann
Forstamtsleiterin

Schulz, Fanny-Maria

Betreff: AW: Stellungnahme S00984117, VF und VFKD, Gemeinde Passow, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Passow" Planteil 1, Ihr Zeichen: 30615 - wib/köh

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

Gesendet: Montag, 15. März 2021 15:37

An: Koehn, Lisa <koehn@baukonzept-nb.de>

Betreff: Stellungnahme S00984117, VF und VFKD, Gemeinde Passow, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Passow" Planteil 1, Ihr Zeichen: 30615 - wib/köh

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH - Lisa Köhn
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00984117

E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com

Datum: 15.03.2021

Gemeinde Passow, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Passow" Planteil 1, Ihr Zeichen: 30615 - wib/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.02.2021.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Schulz, Fanny-Maria

Betreff: AW: Stellungnahme S00983838, VF und VFKD, Gemeinde Passow, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Passow" Planteil 2, Ihr Zeichen: 30615 - wib/köh

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

Gesendet: Montag, 15. März 2021 15:37

An: Koehn, Lisa <koehn@baukonzept-nb.de>

Betreff: Stellungnahme S00983838, VF und VFKD, Gemeinde Passow, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Passow" Planteil 2, Ihr Zeichen: 30615 - wib/köh

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH - Lisa Köhn
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00983838

E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com

Datum: 15.03.2021

Gemeinde Passow, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Passow" Planteil 2, Ihr Zeichen: 30615 - wib/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.02.2021.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH – Heidesstraße 2 – 10557 Berlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidesstraße 2
10557 Berlin

Datum
25.02.2021

Unser Zeichen
2020-005637-02-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
30615 - led/köh

Ihre Nachricht vom
10.02.2021

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Passow" der Gemeinde Passow

Sehr geehrter Herr Meißner,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer

Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Herr Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



per E-Mail an: info@baukonzept-nb.de

Dimitrius Bach

Tel. +49 561 934-1372

DBa / 2021.01086

Kassel, 22.02.2021

Leitungsrechte und -dokumentation

Fax +49 561 934-2369

Leitungsauskunft@gascade.de

BIL Nr.:

**Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Passow" der Gemeinde Passow
- Ihr Zeichen 30615 wib/köh mit Schreiben vom 10.02.2021 -
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.01479.20
Vorgangsnummer: 2021.01086**

Sehr geehrter Herr Meißner,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

Bach

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Stadt Goldberg

- DER BÜRGERMEISTER -



Amt Goldberg-Mildenitz • Lange Straße 67 • 19399 Goldberg

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg



Stadt Goldberg über Amt Goldberg-Mildenitz
Telefon: (03 87 36) 82 00
Fax: (03 87 36) 8 20 36
E-mail: info@amt-goldberg-mildenitz.de

Amt Zentrale Dienste/Gemeindeentwicklung
Auskunft erteilt: Frau Bensler
Durchwahl: (03 87 36) 8 20 -53
E-mail: b.bensler@amt-goldberg-mildenitz.de

Goldberg, den 18.02.2021

Abstimmung der Bauleitpläne benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

**hier: Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3
„Solarpark Passow“ der Gemeinde Passow
Entwurf von November 2020**

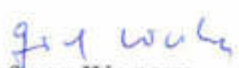
Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie bitten mit Schreiben vom 10.02.2021 die Gemeinde Diestelow um Abgabe einer Stellungnahme. Das Amt Goldberg-Mildenitz teilte Ihnen bereits per Email am 12.08.2020 mit, dass es eine eigenständige Gemeinde Diestelow nicht mehr gibt. Seit der Gemeindefusion am 01.01.2012 sind die Ortsteile der ehemaligen Gemeinde Diestelow Bestandteil der Stadt Goldberg.

Die Stadt Goldberg gibt folgende Stellungnahme ab:

- Aufgabenbereiche der Stadt sind nicht betroffen.
- Zum Planentwurf werden keine weiteren Informationen und Hinweise gegeben.
- Zum Planentwurf werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben: siehe Anlage

Mit freundlichen Grüßen


G. Graf von Westarp
Bürgermeister

Konto der Amtskasse
Sparkasse Parchim/ Lütz, Zweigstelle Goldberg
IBAN: DE98 1405 1362 1221 0023 21
BIC: NOLADE21PCH

Öffnungszeiten: Mo. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Di. 7.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Do. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag geschlossen

Schulz, Fanny-Maria

Betreff: AW: 35958: Vorhabenbezogener BP 3 „Solarpark Passow“, Gemeinde Passow

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Silvana.Walz-Giebe@bnetza.de <Silvana.Walz-Giebe@bnetza.de>

Gesendet: Donnerstag, 25. Februar 2021 14:55

An: Info <Info@baukonzept-nb.de>; info@amt-eldenburg-luebz.de

Betreff: 35958: Vorhabenbezogener BP 3 „Solarpark Passow“, Gemeinde Passow

WICHTIGER HINWEIS:

Aufgrund der aktuellen Situation durch COVID-19 bitten wir Sie, uns in Zukunft ausschließlich per E-Mail (226.Postfach@BNetzA.de) zu beteiligen! Beachten sie dazu bitte auch das anhängende Schreiben.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: 30615 — wib/köh, 10.02.2021

Betreiber von Richtfunkstrecken und Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur im Plangebiet, Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahegelegener Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstationen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass das geplante Gebiet sich nicht im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur befindet, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im Marktstammdatenregister (<http://www.marktstammdatenregister.de/>) ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

Beachten Sie bitte auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zu Ihrem geplanten Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Silvana Walz-Giebe

Referat 226
Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,

Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3

10707 Berlin

Tel: +49 30 22480-509

E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de

www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechen der Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufen:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html

Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auch in Textform übermittelt werden.

Data protection notice

Your personal data will be used for further processing and correspondence with the data protection statement of the Federal Network Agency.

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html

If you cannot access the data protection statement, a text version can be sent you.

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg



Pritzwalker Str. 8
16949 Putlitz

Tel.: 033981 / 502-0
Fax: 033981 / 502-22
office@regioinfra.de
www.regioinfra.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Telefon, Name	Datum
30615 – wib/köh 10.02.2021	GF2-P20 / 37-2021	033968 507-12 Frank Brechler	22.03.2021

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 „Solarpark Passow“ der Gemeinde Passow hier: Stellungnahme der Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG (RIN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns zunächst für die Zusendung der Unterlagen zur Beteiligung am gegenständlichen Verfahren und für die gewährte Terminverlängerung für unsere Stellungnahme.

Wir betreiben als öffentliches Nichtbundeseigenes Eisenbahninfrastrukturunternehmen (NE-EIU) die Bahnstrecke 6935 Parchim – Karow (- Waren/Müritz) im Auftrag der Streckeneigentümerin ENON GmbH & Co. KG, Pritzwalker Straße 8, 16949 Putlitz (Muttergesellschaft der RIN) und werden wegen der durch das Plangebiet hindurchführenden Bahnstrecke in den durch uns wahrzunehmenden Belangen berührt.

Grundsätzlich können wir den Planungen zustimmen; zur Wahrnehmung unserer Belange als NE-EIU – auch in der Eigenschaft als TöB – geben wir folgende Hinweise zu den Planunterlagen, die bei der weiteren Erarbeitung Beachtung finden sollten.

1. Status der Bahnanlagen

Das B-Plan-Gebiet grenzt an die durch uns betriebene Strecke wie folgt an:

- Planteil 1: bahnlinks (nördlich des Streckengleises) im Bahn-km-Bereich 45,46 – 46,70 sowie
- Planteil 2: bahnrechts (südlich) im Bahn-km-Bereich 45,93 – 46,38.

An einigen Stellen in den Unterlagen (z.B. „Ausgrenzungsplan“ und auf S. 3 der Begründung) ist die Strecken-Nr. mit 6925 fehlerbehaftet und entsprechend in **6935** zu korrigieren.

Im Abschn. 3. Räumlicher Geltungsbereich wird das Flurstück 72/8 Flur 1 der Gemarkung Passow dem B-Plangebiet zugeordnet. Das Flurstück ist das Bahngrundstück des Streckengleises, wurde inzwischen auf 72/11 umgeschrieben und darf auf keinen Fall dem räumlichen Geltungsbereich des B-Planes zugeordnet werden. Mit den Grenzdarstellungen zu den Planteilen ist es auch ausgespart, sodass hier wohl nur ein verbaler Fehler vorliegt. Es wäre demnach auch zu prüfen, ob die Fläche des Flurstücks in der Flächenbilanz (Abschn. 10 der Begründung) mit enthalten ist.

2. Planverfahren

Unter Bezugnahme auf die Hinweise im Abschn. „FNP“ der Begründung weisen wir darauf hin, dass für die Errichtung des Solarparks aufgrund der umfangreichen Berührungen von Bahnanlagen und -betrieb eine Baugenehmigung erforderlich ist. Einer baugenehmigungsfreien Errichtung nur auf der Grundlage dieses B-Planes – wie bereits an anderer Stelle im Landkreis

LUP praktiziert – widersprechen wir bereits hiermit vorsorglich. Wir weisen außerdem darauf hin, dass auch unsere Aufsichtsbehörde, der Landesbeauftragte für Eisenbahnaufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LfB), im Rahmen dieses Verfahrens zu beteiligen und anzuhören ist.

3. Auswirkungen des Planvorhabens

Zu den im Abschn. 4.2 Planungsbindungen der Begründung unter dem Stichwort „Tourismus“ enthaltenen Darlegungen der Beimessung eines „... besonderen Gewichtes ... zur Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung“ dürfen wir Folgendes anmerken:

Auch wenn wir – genau wie die am Vorhaben Beteiligten – den Ausbau regenerativer Energien mittragen, dürfen wir darauf verweisen, dass die durch uns betriebene Strecke als Bestandteil der sog. „Mecklenburger Südbahn“ durchaus und nicht unerheblich touristische Aspekte in der Zusammensetzung der Nutzer bedient. Gerade der Abschnitt zwischen Parchim und Karow verläuft abseits von Hauptstraßen durch sehr naturbelassene Gebiete und war und ist bei Reisenden sehr beliebt durch die Ausblicke auf die Natur, die diese Strecke bietet. Durch eine massive Anordnung von Solarparks beiderseits von Streckenabschnitten wird dieser attraktive und harmonische Ausblick stark getrübt; eine entsprechend kritische Würdigung halten wir für angemessen auch unter Berücksichtigung des Sachverhaltes, dass sich sowohl das Amt Lübz als auch der Landkreis LUP durchaus gern als touristische Gebiete ansehen. Und gerade die im Sommer 2020 begonnenen Saisonverkehre auf der Südbahn stellen insbesondere auch auf die touristischen Reisendenpotenziale ab.

4. Immissionsschutz

Das den Unterlagen beiliegende Blendschutzgutachten weist in Bezug auf die durch uns wahrzunehmenden, bahnsicherheitlichen Belange Mängel auf; diese werden wir in der Anhörung zur Baugenehmigung klären bzw. können diese auch bereits im Vorfeld im Zusammenwirken mit dem Investor beseitigen lassen.

Wir bitten um Ihre werte Kenntnisnahme und Berücksichtigung in den Unterlagen zum B-Plan; bei den weiteren Planungsschritten sind wir zu beteiligen.

Um Übersendung des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG



Dipl.-Ing. Frank Brechler
Planprüfer Bautechnik RIN

Tel.: +49 33968 50712

Mobil: +49 174 1504772

Mail: frank.brechler@regioinfra.de

Büroadresse:

Bahnhofsweg 10
17235 Neustrelitz

**Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht

Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Pestalozzistraße 1
19053 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
Herr Meißner
17034 Neubrandenburg



Bearbeiter: Herr Wischnat
Telefon: 0385 7452-283
Telefax: 0385 7452-5283
E-Mail: WischnatO@eba.bund.de
Az: LfB 57282/020/20
Datum: 18.02.2021

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.3 „Solarpark Passow“ der Gemeinde Passow
Ihr Schreiben 30615 wib/köh vom 10.02.2021**

**Stellungnahme durch den Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht (LfB) gemäß § 4
Absatz 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Meißner,

ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren. Grundsätzlich habe ich gegen den Bebauungsplan keine Einwände. Ich bitte Sie, so noch nicht erfolgt, um die Beteiligung des hier betroffenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens.

Der Abschnitt Parchim (ausschließlich) bis Waren (Müritz) (ausschließlich) wird von der RIN Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co KG als öffentliche Infrastruktur betrieben. Die RIN ist ein nichtbundeseigenes Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) und ist somit in der Aufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Der Streckenabschnitt ist vollumfänglich in Betrieb, bisher wurde der Abschnitt weder nach § 11 AEG stillgelegt oder nach § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Der Abschnitt wird derzeit nur sporadisch befahren (Güter- und Personenverkehr), für den Sommer gibt es eine Bestellung für einen planmäßigen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als touristisches Angebot.

Betreiber ist das vorgenannte EIU, Ansprechpartner ist der Eisenbahnbetriebsleiter Herr Hartmut Schnorr, telefon/fax: +49 33968 507-26/-22, mobil: +49 151 224 00001, mail: hartmut.schnorr@regioinfra.de, Büro: Birkenweg 16, 16945 Meyenburg.

Alle Planungen zur Nutzung von Eisenbahngrundstücken und Nachbargrundstücken, die in irgend einer Weise die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnbetriebes beeinflussen können, sind mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen abzustimmen. Dieses wird Ihnen mitteilen, unter welchen Auflagen und Hinweisen eine Nutzung möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Oliver Wischnat